

Wie gut haben Sie vorgesorgt?

- Rechtsanwalt Dirk Scherzer -

1 Vorbemerkung

„Nur zwei Dinge auf dieser Welt sind uns sicher. Der Tod und die Steuer.“ (Benjamin Franklin, 1706-1790, am. Politiker) Und obwohl das so ist und es auch jeder weiß, wird das Thema Tod nur allzu gern verdrängt. Wer will sich auch schon vorzeitig mit seinem Ableben befassen? So ist es wenig verwunderlich, dass gerade einmal jeder dritte Bundesbürger seinen letzten Willen zu Papier bringt. Doch tatsächlich gäbe es zahlreiche Gründe, nicht tatenlos auf das Unvermeidliche zu warten. Dabei spielt es keine Rolle, wie alt man ist oder in welcher gesundheitlichen Verfassung man sich befindet.

2 Krankheit und Tod: Was kommt auf meine Angehörigen dazu?

Am besten lässt sich das Problem wohl durch ein - wenngleich zugegebenermaßen drastisches - Gedankenspiel veranschaulichen. Stellen Sie sich vor, Sie verunglücken heute und fallen ins Koma. Was wäre die Folge, wenn Sie nichts geregelt haben?

2.1 Patientenverfügung / Vorsorgevollmacht

Zu allererst würde Ihnen das Selbstbestimmungsrecht über Ihr eigenes Handeln abhanden kommen. Ohne die vorherige Abgabe einer verbindlichen Erklärung über die medizinische Behandlung im Falle der Entscheidungsunfähigkeit (so genannte Patientenverfügung), müssten die Ärzte das medizinisch Machbare ausschöpfen, selbst wenn es Ihr Leiden nur noch verlängern würde.

Weiterhin würde das Gericht einen Betreuer für Sie bestellen, der Ihre geschäftlichen und persönlichen Angelegenheiten wahrnimmt. Eine wichtige persönliche Angelegenheit kann beispielsweise die Einwilligung in eine Operation sein. Ein häufiges Missverständnis soll hier ausgeräumt werden: Auch Ehegatten dürfen eine solche Einwilligung ohne Vollmacht nicht geben! Dies kann nur dadurch vermieden werden, dass Sie noch im Vollbesitz Ihrer geistigen Kräfte eine Vorsorgevollmacht

zugunsten einer Vertrauensperson abgegebenen haben, die im Notfall in Ihrem Namen tätig werden darf.

Für Unternehmen ist es unerlässlich, dass durch Vollmachten, z. B. Prokura, vorgesorgt wird, dass im Falle eines Falles das Unternehmen fortgeführt werden kann. Der plötzliche Wegfall des Unternehmers ist für das Unternehmen schon schlimm genug.

2.2 Vollmacht für den Todesfall

Gab es tatsächlich keine Rettung mehr für Sie, so kann es wichtig sein, den nächsten Angehörigen, wie etwa der Ehefrau oder den Kindern, eine (Konto-)Vollmacht für den Fall des Todes einzuräumen, damit diese sofortigen Zugriff auf das Geld haben und erst einmal versorgt sind.

2.3 Gesetzliche Erbfolge

Im Todesfall greift die gesetzliche Erbfolge ein, wenn Sie zuvor keinerlei wirksame letztwilligen Verfügungen abgegeben haben. Ganz gleich wie Sie gewöhnlich gegenüber Ihrer Verwandtschaft oder dem Staat eingestellt sind, Sie wollen es ganz sicher nicht dem Gesetzgeber überlassen, wie später Ihr Vermögen verteilt wird. Abgesehen von den verwandtschaftlichen Verhältnissen, berücksichtigt das anzuwendende BGB nämlich keinerlei persönliche Bindungen, Sympathien oder sonstige Beweggründe, die Sie zu einer letztwilligen Verfügung veranlassen könnten.

2.4 Letztwillige Verfügungen

Wenn nunmehr der Eindruck aufkommt, jede Verfügung sei besser als gar keine individuelle Regelung, so stimmt auch dies nur bedingt. Leider werden bei der Erstellung etwa von Testamenten oftmals formale Anforderungen nicht eingehalten, mit der Folge, dass die Regelungen unwirksam sind oder die Anwendbarkeit einander widersprechender Erklärungen unklar bleibt. Ebenso formulieren Erblasser Ihren letzten Willen oft in einer Weise, die für sie selbst nachvollziehbar sein mag, die sich indes für Dritte, d.h. insbesondere die (vermeintlichen) Erben oder das Nachlassgericht nicht ohne weiteres erschließt. Erschwerend kommt dabei häufig hinzu, dass die genaue Bedeutung bestimmter erbrechtlicher Begriffe verwechselt wird. Allein die Abgrenzung von (Allein-, Mit-, Vor-, Nach-, Voll- und Schluss-) Erben,

Vermächtnisnehmern und Pflichtteilsberechtigten ist nicht jedem sofort geläufig. Dann kommt es bei der Auslegung der letztwilligen Verfügung zwar maßgeblich auf den tatsächlichen Willen des Erblassers an. Findet dieser sich indes nicht einmal im Testament angedeutet, so bleibt er ohne Berücksichtigung.

2.5 Sorge für die Kinder

Sie haben noch minderjährige Kinder? Dann sollten Sie in einem Testament auch darüber nachdenken, wer Vormund für diese Kinder wird. Wer soll maßgeblich die persönliche Entwicklung der Kinder bestimmen? Wer verwaltet das Vermögen?

2.6 Erbstreitigkeiten

Die Folge fehlender, unwirksamer oder unklarer Verfügungen sind zumeist heftigste Auseinandersetzungen über den Nachlass. Nicht selten stirbt dann mit dem Familienoberhaupt auch der Familienfrieden.

Dagegen könnten Sie als Erblasser durch eine klare und wohl formulierte Nachlassregelung und -verwaltung etwa mit Hilfe eines Testamentsvollstreckers, noch lange über Ihren Tod hinaus, Einfluss nicht nur auf die vermögensrechtlichen Geschicke ihrer Familie nehmen.

2.7 Steuerliche Belastung

Schließlich sollten Sie sich bewusst machen, dass Sie möglicherweise bares Geld an den Staat verschenken, wenn Sie bei erbrechtlichen Entscheidungen steuerliche Erwägungen nicht mit einbeziehen.

Hier gilt es zu wissen, wie Vermögensgegenstände (etwa Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften oder Grundvermögen) bewertet werden, welche Freibeträge für Angehörige bestehen und welche Steuertarife zur Anwendung kommen.

Außerdem kann es sinnvoll sein, das Vermögen unter steuerlichen Gesichtspunkten umzuschichten oder bereits zu Lebzeiten Vermögensgegenstände an nahe Angehörige zu übertragen.

Weitere Einzelheiten zur Schenkungs- und Erbschaftssteuer finden Sie im Folgenden.

3 Neuerungen durch die Erbschaftssteuerreform

3.1 Verfassungswidrigkeit der aktuellen Gesetzeslage

Aufgrund eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts, der die Verfassungswidrigkeit des bisherigen Erbschaftssteuerrechts feststellte, ist der Gesetzgeber gezwungen bis spätestens 31.12.2008 ein neues Erbschaftsteuergesetz zu verabschieden, will er nicht ab diesem Zeitpunkt ganz ohne gesetzliche Grundlage dastehen.

Die laufende Reform des Erbschaftssteuerrechts ist ein guter Anlass sich mit den bestehenden und den neuen Regelungen zu befassen, da bis zur Einführung des neuen Rechts praktisch ein Wahlrecht besteht, welches Steuerrecht Anwendung findet.

3.2 Neuerungen

Neuerungen im Erbschaftsteuerrecht werden sich aller Voraussicht nach vor allem bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, den persönlichen Freibeträgen, der Begünstigung von Betriebsvermögen und den Steuertarifen ergeben.

3.2.1 Bewertung von Vermögensgegenständen

Einen erheblichen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz sahen die Verfassungsrichter durch die bisherige Rechtslage darin begründet, dass die steuerliche Bewertung von Nachlassgegenständen teilweise ganz unterschiedlich ausfiel, je nachdem, um welches Vermögen (im Wesentlichen: Grundeigentum, Kapital oder Betriebsvermögen) es sich handelte. Während etwa Aktien mit ihrem gesamten Börsenwert anzusetzen waren, wurden Immobilien lediglich mit 60 Prozent ihres Verkehrswertes berücksichtigt. Dies führte zu einer ungerechtfertigten unterschiedlichen Besteuerung, abhängig von den hinterlassenen Gegenständen.

In Zukunft soll demgegenüber für sämtliche Vermögensgegenstände bei der Besteuerung der Verkehrswert zugrunde gelegt werden.

3.2.2 Höhere Freibeträge insbesondere für Kinder und Ehepartner

Einen Ausgleich will der Gesetzgeber aber dadurch schaffen, dass er die Steuerfreibeträge für nahe Angehörige erheblich anhebt. So soll etwa von Ehegatten sowie eingetragenen Lebenspartnern künftig ein allgemeiner Freibetrag von 500.000,00 EUR und von Kindern immerhin in Höhe von 400.000,00 EUR in Anspruch genommen werden können. Hinzu kommen Versorgungsfreibeträge von bis zu 256.000,00 EUR sowie Freibeträge für Hausrat und andere Güter.

Bestehen bleibt zudem die Möglichkeit, den Freibetrag im Wege einer Schenkung unter Anrechnung auf den Todesfall alle 10 Jahre wiederholt vom Beschenkten auszunutzen.

3.2.3 Begünstigung des Betriebsvermögens

Weiterhin sollen bei zu vererbendem Betriebsvermögen Verschonungsregelungen zur Anwendung kommen, wonach bis zu 85 Prozent des Betriebsvermögens unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei übertragen werden können. Dafür muss das Unternehmen für mindestens 15 Jahre von den Erben fortgeführt werden und die Lohnkosten auf einem bestimmten Niveau gehalten werden. An dieser Stelle herrscht jedoch der heftige Streit zwischen den einzelnen politischen Richtungen.

3.2.4 Steuersätze

Lediglich für Erben der Steuerklasse I (z.B. Ehegatten, Kinder, Enkel, Eltern) werden sich die geplanten Veränderungen bei den Steuersätzen minimal positiv auswirken. Dagegen führen bei Erben der Steuerklasse II (z.B. Geschwister, Neffen, geschiedene Ehepartner) sowie der Steuerklasse III (z.B. eingetragene Lebenspartner, Onkel, alle Nichtverwandten) die neuen Steuersätze zu einer höheren Belastung.

3.3 Wahlrecht altes oder neues Steuerrecht

Für alle Erben die im Jahre 2007 geerbt haben oder noch bis zum Inkrafttreten des neuen Erbschaftssteuergesetzes erben, gilt bei der Besteuerung ein Wahlrecht zwischen alter und neuer Rechtslage. Es wird im Einzelfall zu überprüfen sein, welches die günstigere Variante ist. Soll das Erbe bereits jetzt nach dem neuen Recht beim Finanzamt abgerechnet werden, muss ein entsprechender Antrag gestellt werden.

4 Vorzeitige Schenkungen unter Anrechnung auf den Todesfall

Wie oben bereits angesprochen, kann es steuerlich sinnvoll sein, bereits noch zu Lebzeiten, unter mehrfacher und wiederholter Ausnutzung der Steuerfreibeträge, Vermögenswerte schenkungsweise an die nächsten Angehörigen zu übertragen. Dies führt im praktischen Ergebnis zu einem Wahlrecht zwischen neuem Recht und altem Recht.

Um dabei nicht gänzlich die Verfügungsgewalt am Vermögen aus den Händen zu geben, ist es möglich, nahezu unbeschränkte, dingliche Nutzungsrechte bis zum Lebensende für den Erblasser vorzubehalten.

Zu beachten ist im Zusammenhang mit derartigen Schenkungen, dass das lebzeitige Schenkungsversprechen zu seiner Wirksamkeit der notariellen Form bedarf.

Außerdem dürfen solche Schenkungen nicht vorgenommen werden, um Gläubiger des Schenkers zu benachteiligen. In dem Falle unterliegen sie der Anfechtbarkeit und können damit unwirksam werden..

Schließlich ist es für die späteren Erben oder Pflichtteilsberechtigten von Bedeutung, dass derartige Schenkungen bei der Ermittlung der Pflichtteilsanspruchs von Bedeutung sein können.

5 Zusammenfassung

Sie sehen also, wie wichtig es ist, rechtzeitig vorzusorgen, zum einen natürlich, um später keine böse Überraschung zu erleben, zum anderen aber vor allem, um wohl organisiert und steuersparend den Übergang Ihres Vermögens von einer Generation auf die nächste vorzubereiten.

Dabei gewährleistet allein ein **ganzheitliches Beratungskonzept**, wie es in der Kanzlei Dr. Metschkoll seit jeher gepflegt wird, dass Ihre konkreten Einzelfragen umfassend gewürdigt und optimal gelöst werden.